

# RS Vwgh 1998/7/1 96/09/0373

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1998

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §158 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §56 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/28 94/12/0109 1

## Stammrechtssatz

Die wesentliche Aufgabe des Dienstrechtes besteht darin, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten (Hinweis E 12.1.1987, 86/12/0011, VwSlg 12366 A/1987, E 27.4.1987, 86/12/0243). Bereits aus dem Begriff (der als) "Hauptbeschäftigung" (zu wertenden Wahrnehmung der Aufgaben aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) im Verhältnis zur "Nebenbeschäftigung" folgt, daß es Aufgabe des Bediensteten ist, bei einer allfälligen Nebenbeschäftigung mögliche Beeinträchtigungen seines Dienstes oder Beschränkungen seiner dienstlichen Einsatzfähigkeit zu vermeiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090373.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>